

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0005-I/IKT/2009

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN • BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung C1/2
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie;
Begutachtung
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1Zu § 4 Z 1:

Die Legaldefinition des Begriffs „Anforderung“ in Z 1 beinhaltet im Gegensatz zur Definition des Artikels 4 Z 7 der umzusetzenden Richtlinie 2006/123/EG nicht ausdrücklich auch die „Regeln von Berufsverbänden oder [] kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden“. Zudem stellt die Richtlinie im Zusammenhang mit dem Anforderungsbegriff auch auf die „Rechtsprechung“ und die „Verwaltungspraxis“ ab. Es wird angeregt, den Anforderungsbegriff in den Legaldefinitionen des DLG möglichst eng an die – durchaus weite – Definition der Richtlinie anzugleichen.

Zu § 6:

Im Rahmen der Informationsverpflichtungen nach § 5 Abs. 1 sollte nicht nur die (zuständige) Behörde die Informationen bereitstellen müssen, sondern hinsichtlich österreichweit einheitlich geltender Informationen (gesetzliche Regelungen) sollten diese zweckmäßigerweise von übergeordneten (etwa legislativ zuständigen) Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 normiert die elektronische Verfahrensabwicklung bei der Behörde, sofern der oder die Beteiligte/n dies wünschen. Die elektronische Verfahrensabwicklung gem. Art. 8 der umzusetzenden Richtlinie 2006/123/EG ist umfassend zu verstehen und umfasst nicht nur die elektronische Antragstellung, sondern auch die elektronische Zustellung der Behördenentscheidung. Dieses Verständnis mag allerdings innerstaatlich nicht so weit verbreitet sein. Zur Klarstellung regen wir daher eine ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung auch zur elektronischen Zustellung (3. Abschnitt des Zustellgesetzes) durch die zuständige Behörde auf Verlangen des oder der Beteiligten an.

Zu § 8:

Abs. 3 1. Satz regelt, dass „Dokumente, die gemäß Abs. 2 signiert sind“ (also Dokumente, die von österreichischen Stellen gescannt und mit einer Amtssignatur versehen werden) „Dokumenten gleichgestellt“ sind, die von anderen EWR-Staaten signiert worden sind. Es handelt sich hier offenbar um ein Schreibversehen: wörtlich genommen würde eine solche Anordnung nämlich für das Inland keinen Sinn machen, für das Ausland würde sie hingegen in die Hoheitsrechte anderer Staaten eingreifen, da der österreichische Gesetzgeber damit eine Gleichstellungsanordnung für andere Staaten treffen würde. Gemeint kann mit dieser Bestimmung daher nur der Fall sein, dass Dokumente, die von offiziellen Stellen anderer EWR-Staaten elektronisch signiert wurden, in Österreich den nach Abs. 2 signierten Dokumenten gleichgestellt sind. Abs. 3 1. Satz müsste daher lauten:

„Dokumenten, die gemäß Abs. 2 signiert sind, sind Dokumente gleichgestellt, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staats elektronisch bestätigt wurde.“

- 3 -

Die Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 3 2. Satz wurde vor dem Hintergrund der auf EU-Ebene laufenden Diskussion zum Thema „Transformation von Papierdokumenten in elektronische Dokumente“ vorgeschlagen und war bislang bewusst unscharf formuliert, um das Ergebnis der Diskussionen noch berücksichtigen zu können. Der derzeitige Diskussionsstand ist jedoch noch nicht soweit fortgeschritten, dass sich ein Verordnungsinhalt detaillieren ließe, was auch eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigung verunmöglicht. Es wird daher angeregt, auf die Verordnungsermächtigung zu verzichten.

16. April 2009
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt